

2 **Erfolgsbilanz 2016**
Beachtliche Performance bei
den Vorsorgevermögen

3 **Steuerplanung versus
Steuerungsumgehung**
Interview mit den Steuer-
spezialisten Rafael Lötscher
und Mario Lazzarini

5 **Inflationsgefahr für Liquidität**
Cashpositionen mit Hypo-
Darlehen reduzieren

6 **Barauszahlung bei Wegzug ins
Ausland**
Tipps für Auslandsreisende

PensCheck



Staatliche Überwachungstendenzen in der 2. Säule?

Auf den 1. Januar 2017 traten die neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung in Kraft. Dabei werden die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen neu verpflichtet, der Zentralstelle 2. Säule jeweils im Januar sämtliche Inhaber von Vorsorgeguthaben zu melden. Der Umfang der Meldepflicht beinhaltet Name und Vorname sowie Geburtsdatum der versicherten Person. Die Höhe des Vorsorgeguthabens fällt nicht unter die Meldepflicht.

Altersreform 2020 – Auswirkungen auf Selbständigerwerbende

Will sich heute ein Selbständigerwerbender freiwillig in der 2. Säule versichern, kann er sich beim Berufsverband oder der Pensionskasse seiner Arbeitnehmer anschliessen. Eine weitere Option ist ein Anschluss an die Auffangeinrichtung, wobei AHV-Saläre über CHF 148 200 nicht versichert werden können.

Im Rahmen der Altersreform 2020 ist vorgesehen, dass sich Selbständigerwerbende in Zukunft irgendeiner anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen können. Diese Anpassung würde ihnen mehr Freiheiten bei der Wahl ihrer Pensionskasse bringen. Das ist zu begrüßen. Der Verordnungstext zu diesem Thema wird vermutlich erst nach der Volksabstimmung über die Reform der Altersvorsorge am 24. September 2017 veröffentlicht. Wir halten Sie auf dem Laufenden. Die Altersreform hat auch einen Einfluss auf die AHV-Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden. So wird unter anderem vorgeschlagen, dass freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse nicht mehr vom rohen Einkommen abgezogen werden dürfen. Entsprechend höher würden die AHV-Beiträge ausfallen.

Individuelle Vorsorgelösungen weiterhin im Trend

Trotz deutlich mehr Konkurrenz sind die Vorsorgeguthaben der vier PensExpert Vorsorgestiftungen auch im vergangenen Jahr um CHF 420 Mio angestiegen. Ende 2016 betrug das betreute Gesamtvolumen über CHF 3,7 Mia.



Jörg Odermatt

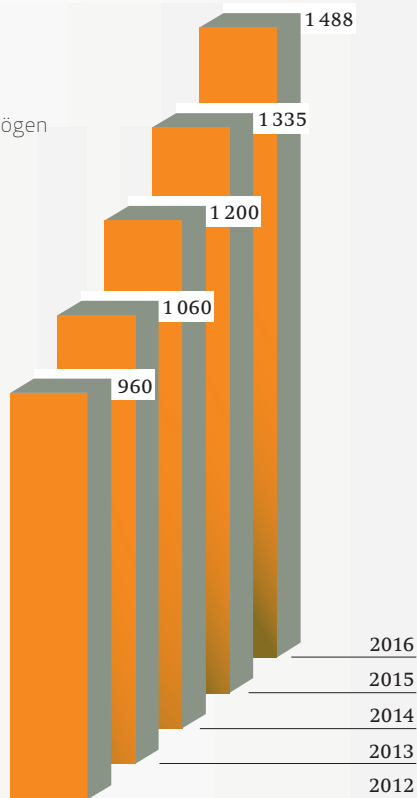
Geschäftsführer der PensExpert AG

Erfolgsbilanz 2016

Beachtliche Performance bei den Vorsorgevermögen

PensFlex Erfolgsbilanz 2012-2016

Vorsorgevermögen
in Mio CHF



■ Sammelstiftung PensFlex

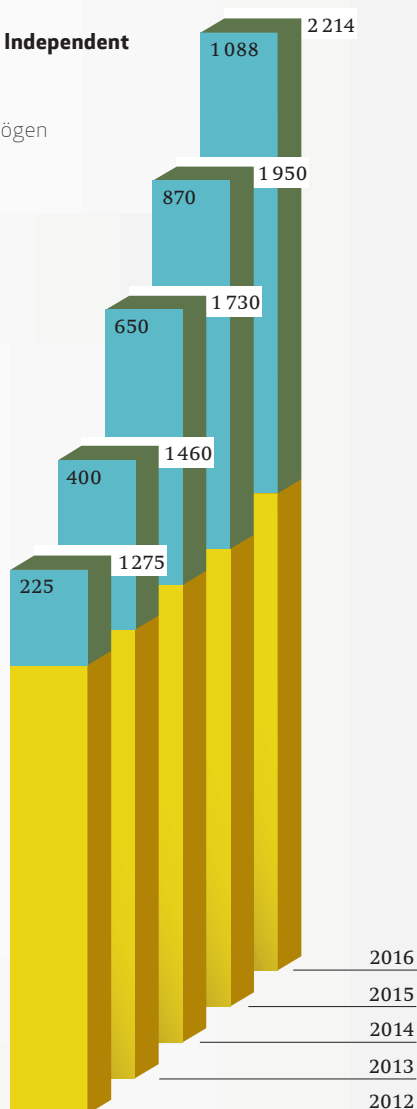
Die Sammelstiftung PensFlex blickt auf ein erfreuliches 2016 zurück. Das Vorsorgeguthaben wuchs um CHF 153 Mio. Die rund 3 000 PensFlex Versicherten bewirtschafteten somit per 31.12.2016 ein Vorsorgeguthaben von neu CHF 1,488 Mia.

Nicht vergessen: Arbeitgeber-Beitragsreserven aufbauen

Auch in einer Kadervorsorgelösung wie PensFlex dürfen die angeschlossenen Firmen Arbeitgeber-Beitragsreserven bilden. Vorteil für die Firma: Beim Aufbau wird der steuerbare Gewinn reduziert; in weniger guten Geschäftsjahren dient dieser Reservetopf für die Finanzierung der ordentlichen Spar- und Risikobeiträge. Je nach Kanton akzeptiert der Fiskus den dreibis fünffachen Arbeitgeber-Jahresbeitrag. Aber Achtung! Bei den Selbständigerwerbenden ist diese Regelung auf die Arbeitgeberbeiträge für die versicherten Arbeitnehmer begrenzt, d.h. für die Beiträge des Selbständigerwerbenden ist kein Aufbau gestattet. Bei Bedarf und entsprechendem Anlagehorizont können diese Reserven investiert werden. PensFlex offeriert dem Arbeitgeber sowohl BVV2-konforme Anlagefonds als auch massgeschneiderte Einzeltitel Depots mit VV-Mandat.

PensFree und Independent Erfolgsbilanz 2012-2016

Vorsorgevermögen
in Mio CHF



■ Freizügigkeitsstiftung PensFree

Nach zwei eher stagnierenden Jahren konnte die Freizügigkeitsstiftung PensFree im Jahr 2016 um gute CHF 46 Mio zulegen und bewirtschaftete per 31.12.2016 Vorsorgeguthaben im Wert von CHF 1,126 Mia.

■ Freizügigkeitsstiftung Independent

Dank eines vielfältigen Vorsorge- und Anlageangebots gewinnt unsere zweite Freizügigkeitsstiftung weiterhin sehr viele neue Kunden. Entsprechend positiv entwickelte sich das Wachstum. Das bei Independent angelegte Vorsorgeguthaben konnte im Vorjahresvergleich um knapp CHF 220 Mio erhöht werden. Per Ende 2016 wurden Vorsorgegelder von CHF 1,088 Mia durch unsere Partnerbanken betreut.

Die Freizügigkeitsstiftung Independent befindet sich als einzige Schweizer Vorsorgestiftung wieder auf der QROPS Liste. Independent hat somit von der britischen Steuerbehörde HMRC die Legitimation, UK Vorsorgegelder steuerfrei entgegen zu nehmen. Voraussetzungen für einen Transfer zu Independent sind: Mindestalter 55 und – neu – zwingend Wohnsitz in der Schweiz.

■ Vorsorgestiftung Pens3a

Pens3a hat ihren Sitz im Kanton Schwyz. Auslandabreisende mit einem grösseren Vorsorgeguthaben profitieren bei einer Barauszahlung von der schweizweit tiefsten Quellenbesteuerung.

Bei Pens3a stieg das Vorsorgeguthaben im letzten Jahr um CHF 1,3 Mio und betrug per 31.12.2016 knapp CHF 24 Mio.

Der Fiskus plädiert immer öfter auf Steuerumgehung

Der Grat zwischen Steueroptimierung und Steuerumgehung wird immer schmaler. **Rafael Lötscher**, Leiter Fachgruppe Sozialversicherung und Vorsorge bei der BDO AG, und **Mario Lazzarini**, Steuerverantwortlicher bei der PensExpert AG, geben im nachfolgenden Interview Auskunft über mögliche Fallstricke.

Der Staat fördert die berufliche Vorsorge mit Steueranreizen. Welche Philosophie steckt dahinter?

Rafael Lötscher: Grundsätzliches Ziel ist es, die Versicherten zu animieren, eigenverantwortlich und freiwillig auch über das Obligatorium hinaus Vorsorge zu tätigen, um später nicht das Sozialbudget der öffentlichen Hand zu belasten.

Nehmen wir freiwillige Einkäufe als Beispiel. Wie hoch sind hier die Steuerersparnisse?

Mario Lazzarini: Wenn diese vom Einkommen finanziert und als Rente bezogen werden, findet vereinfacht dargestellt «nur» eine zeitverzögerte Besteuerung statt, da die Rente – inklusive Einkäufe – als Einkommen regelmässig besteuert wird. Allenfalls ist die Progression tiefer. Die Kapitalauszahlung ist – insbesondere im Falle eines vorgängigen Einkaufs – aus steuerlicher Sicht attraktiver, weil dabei einmalig ein reduzierter Steuersatz bei der Kapitalauszahlung angewandt wird.

Möchte der Bundesrat deshalb Kapitalauszahlungen aus dem BVG-Obligatorium erschweren?

Rafael Lötscher: Offiziell möchte man damit das Risiko reduzieren, dass Pensionäre ihr persönliches Alterskapital zu schnell respektive nicht für die eigentliche Rentenphase aufbrauchen und dann von der Allgemeinheit finanzierte Ergänzungsleistungen beanspruchen.

Werden hier nicht Eigentumsrechte verletzt? Die Versicherten sind doch schlussendlich die Besitzer ihrer BVG-Vermögen ...

Rafael Lötscher: Dem ist sicherlich so. Wenn aber das Vorsorgevermögen in Kapitalform bezogen und damit das persönliche Risiko «Alter» auf die Allgemeinheit verlagert wird, muss man Möglichkeiten zur Einschränkung prüfen. Im BVG-Obligatorium sieht das Gesetz eine gewisse Solidarität mit entsprechenden Einschränkungen vor. Im Überobligatorium gelten höhere Freiheitsgrade, weshalb das Ansparen in diesem Bereich attraktiver ist beziehungsweise bleiben soll.

Die Steuerbehörde setzt allerdings Grenzen und vermutet öfters «Steuerumgehung». Täuscht dieser Eindruck?

Mario Lazzarini: Die Steuerbehörde übt eine Überwachungsfunktion aus. Das Vorsorgesystem soll in erster Linie der Vorsorge dienen und nicht als reines Steuersparvehikel

missbraucht werden. Erst die steuerliche Gesamtübersicht erlaubt es, eine entsprechende Beurteilung vorzunehmen.

Wann liegt überhaupt eine Steuerumgehung vor und wie wird sie geahndet?

Mario Lazzarini: Wenn das gewählte Vorgehen ungewöhnlich ist, nur aus Gründen der Steuerersparnis gewählt wurde und eine erhebliche Steuerersparnis resultieren würde. Steuerumgehung ist kein Strafbestand. Allerdings wird die Besteuerung korrigiert und eine Nachsteuer in Höhe der vermeintlichen Steuereinsparung eingefordert.

Wie kann man Steuerumgehung vermeiden?

Mario Lazzarini: Um sich vor unliebsamen Überraschungen zu schützen, können die Steuerbehörden auch vorgängig konsultiert werden. Zudem können auch Berater wie qualifizierte Treuhänder oder Steuerberater (ExpertSuisse oder TreuhandSuisse) beigezogen werden.

Bezüglich Steuerumgehung gibt es zurzeit etliche Fälle in Zusammenhang mit der Aufnahme der Selbständigkeit.

Mario Lazzarini: Ja, die Aufnahme einer Selbständigkeit erfordert oft den Bezug des gesamten Altersvermögens sowie den Einsatz weiterer Ressourcen. Der Bezug der Pensionskassengelder ist zudem nur für voll haftende Personengesellschafter erlaubt. In diesem Bereich ist die Versuchung gross, die Steueroptimierung bis an die Grenzen des Erlaubten auszuschöpfen. Die Problematik liegt dabei stets im Missbrauch respektive der Zweckentfremdung von persönlichen Vorsorgegeldern.

Zeitnahes Handeln weckt den Verdacht auf Steuerumgehung

Pensionskassengelder dürfen zur Finanzierung einer Selbständigkeit bezogen werden. Wieso muss dieser Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen?

Rafael Lötscher: Die Gründe sind vielschichtig. Gerade aus Sicht der Arbeitslosenversicherung sollte die Selbständigkeit möglichst innert Jahresfrist Erfolg haben. Bleibt

der Erfolg aus, kann der Betroffene danach je nachdem noch auf die Arbeitslosenversicherung zurückgreifen. Diese stellt für die Beurteilung eines Leistungsanspruchs bei der Arbeitslosenversicherung auf das Lohneinkommen der vergangenen zwei Jahre ab. Dies könnte einer der Gründe sein, weshalb sich diese Jahresregel etabliert hat.

Gilt diese einjährige Bezugsfrist auch für Säule 3a Gelder?

Rafael Lötscher: Ja, aber hier muss jeweils ein gesamtes 3a-Konto bezogen werden. Auch aus diesem Grund macht es Sinn, mehrere 3a-Konten zu führen. So kann man unter anderem diesen «Auflösungszwang» legal optimieren.

Nicht immer akzeptiert der Fiskus das Vorsorgerecht

Bei den selbständig Erwerbenden führt ein freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse zu tieferen AHV-Beiträgen. Arbeitnehmer haben diesen Vorteil nicht. Wieso dieser Unterschied? Bleibt das so bestehen?

Mario Lazzarini: Grund dafür sind unklar definierte Begriffe im Gesetz wie «Einlagen». Derartige Ungleichheiten dürften aber in den nächsten Jahren – im Zuge der Reform der Altersvorsorge 2020 – beseitigt werden. In einem Fall hat das Bundesgericht im letzten Jahr diese AHV-rechtliche Ungleichbehandlung aber bereits erheblich reduziert.

Vorsorgerechtlich sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung von der 3-jährigen Sperrfristregelung ausgenommen. Kann somit ein Scheidungseinkauf problemlos kurz vor dem AHV-Alter erfolgen und ein Jahr später als Alterskapital wieder ausbezahlt werden?

Mario Lazzarini: Man könnte meinen ja. Aber Achtung, es gibt unterschiedliche kantonale steuerliche Interpretationen. Grund dafür sind unklar definierte Begriffe im Gesetz

Wann liegt eine Steuerumgehung vor?

- **Objektiv:** Das gewählte Vorgehen entspricht nicht dem wirtschaftlichen Sachverhalt und erscheint daher ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich.
- **Subjektiv:** Der ungewöhnliche Weg ist missbräuchlich, weil er nur aus Gründen der Steuerersparnis gewählt wurde.
- **Effektiv:** Es würde eine erhebliche Steuerersparnis eintreten, falls das gewählte Vorgehen von den Steuerbehörden hingenommen würde.

wie «Begrenzung». Bei einem Ja bei der Volksabstimmung zur Altersreform 2020 im September 2017 dürfte jedoch ab 1. Januar 2018 klar sein, dass bei Scheidungseinkäufen keine fiskalischen Sperrfristen mehr gelten.

Die Erwerbstätigen verfügen oft über mehrere Säule 3a-Konti. Wieviele Säule 3a-Konti akzeptiert eigentlich der Fiskus?

Rafael Lötscher: Je nach Kanton und Steuerprogression sind pro Person bis zu fünf 3a-Konti empfehlenswert. Diese können dann beispielsweise zwischen Alter 61 und 65 Jahr für Jahr aufgelöst werden. Bei mehr als fünf Konti besteht die Gefahr, dass der Fiskus Steuerumgehung vermutet und eine Zusammenrechnung von mehreren Konti vornehmen wird.

Das Gespräch führte Ralph Spillmann, Communicators AG

Rafael Lötscher
Leiter Fachgruppe
Sozialversicherung
und Vorsorge
BDO AG, Zug



Mario Lazzarini
Steuerverantwortlicher
bei der PensExpert AG

Liquidität im Vorsorgedepot sinnvoll abbauen

Zahlreiche PensExpert Kunden verfügen über grössere zinslose Liquiditätsbestände auf ihren Vorsorgedepots, warten bei den Aktien auf eine ideale Einstiegschance oder hoffen auf höhere Zinserträge. In einer deflationären Phase kein Problem. Doch jetzt scheint auch in der Schweiz die Inflation anzuziehen. Höchste Zeit also, sich Gedanken zu machen.

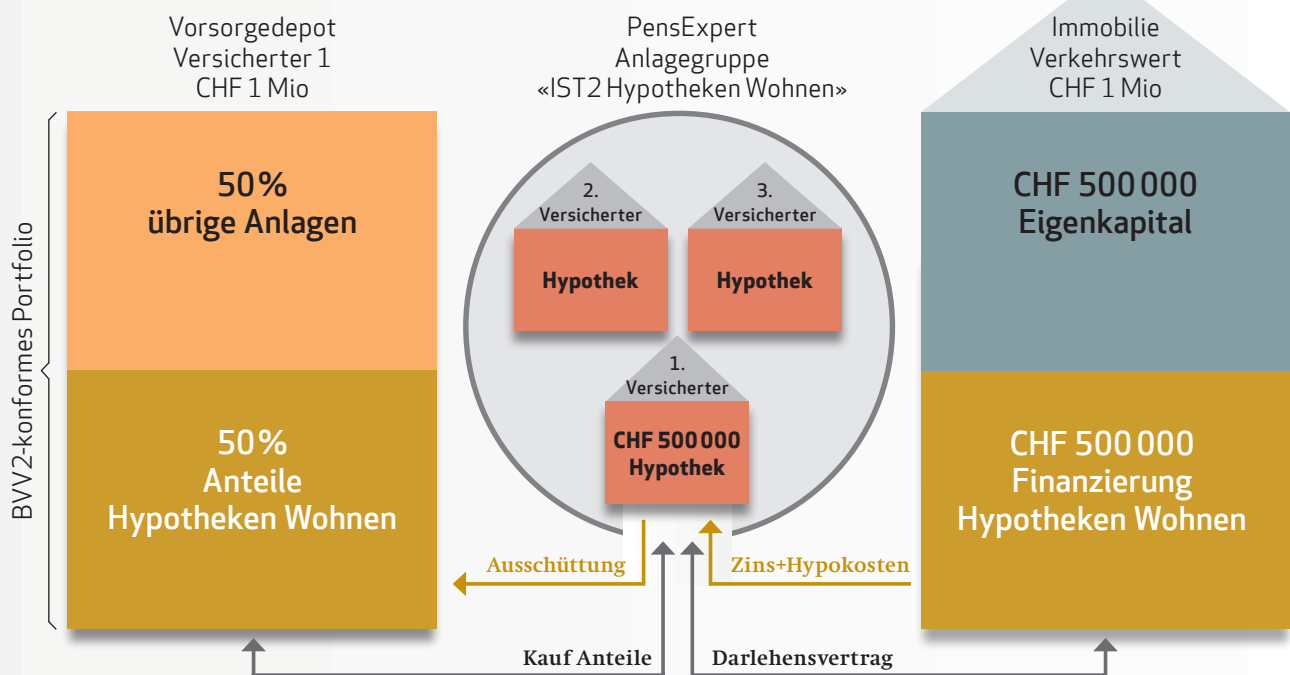
Eine echte Alternative für Liquidität: der PensExpert Hypotheken-Pool

Vor einem Jahr hat die PensExpert AG zusammen mit der IST Investmentstiftung und der avobis credit services AG (verantwortlich für Underwriting) eine eigene Anlagegruppe «IST2 Hypotheken Wohnen» lanciert. Von dieser innovativen Hypothekarlösung können nur Kunden profitieren, welche ihr Vorsorgevermögen bei einer der vier PensExpert Stiftungen bewirtschaften.

Belehnungsgrenzen

Die Kunden können bis 50 % ihres Vorsorgevermögens in diesen Hypotheken-Pool investieren. Die Belehnungsgrenze liegt für das selbstbewohnte Eigenheim bei 65 % des aktuellen Verkehrswertes. Für Ferien- und Zweitwohnungen oder Renditeobjekte liegt diese Limite bei 40 bis 50 %. Es werden nur variable Hypotheken angeboten.

Anlagemodell



Priorität: Vermeidung von Ausfallrisiken

Ziel ist es, dass in dieser Anlagegruppe möglichst keine Ausfallrisiken entstehen können. Deshalb ist eine bankenähnliche Tragbarkeitsprüfung notwendig.

Zusammen mit der Belehnungsgrenze bildet die Tragbarkeitsprüfung bei der Vergabe der Hypothekendarlehen die Underwritingbasis. Auch Kunden im Vor- oder Pensionierungsalter können von dieser Hypothekarlösung profitieren.

Mehrwerte PensExpert Hypotheken-Pool:

- Steuerwirksamer Schuldzinsabzug
- Steuerfreie Ausschüttung ins Vorsorgedepot
- Stabile und risikoarme Anlage für Vorsorgegelder
- Geringe Korrelation mit den Finanzmärkten

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Ihr PensExpert Kundenverantwortlicher oder Frau Céline Kurmann steht Ihnen gerne für weitere Auskünfte oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Barauszahlung bei Auslandabreise

Beim Wegzug ins Ausland werden die Vorsorgegelder nicht am letzten Wohnort des Vorsorgenehmers, sondern am Sitz der Stiftung besteuert. Was gilt es zu beachten? **Lorena Simeon** – bei PensFree zuständig für die Abwicklung und Beratung von Barauszahlungen – beantwortet die 6 häufigsten Fragen.

1 Können die Vorsorgegelder bei einem Auslandwegzug auch in der Schweiz belassen werden oder muss eine Barauszahlung zwingend erfolgen?

Die Vorsorgegelder müssen nicht bezogen werden. Sie dürfen längstens bis zum 70. Altersjahr (Frauen 69. Altersjahr) in der Vorsorge belassen werden. Viele Kunden schätzen diesen sicheren Schweizer Hafen für ihre Altersvorsorge. Zusätzlich kommt noch der Steuervorteil dazu: keine Vermögens- und Einkommenssteuern, solange die Gelder bei einer Freizügigkeitsstiftung liegen.

2 Bei einem Wegzug in ein EU-Land vor dem Pensionierungsalter dürfen nur die überobligatorischen Vorsorgegelder als Barauszahlung bezogen werden. Ist das ein Vor- oder Nachteil bei der Besteuerung?

Die Freizügigkeitsstiftungen der PensExpert AG, PensFree und Independent, haben ihren Sitz beide im Kanton Schwyz, dem Kanton mit den schweizweit tiefsten Quellensteuersätzen. Dabei werden kleinere Vorsorgeguthaben weniger stark besteuert. So gesehen kann dieses Splitting sogar ein Vorteil sein.

3 Kann die Barauszahlung der Vorsorgegelder auch auf ein Privatkonto im Ausland erfolgen oder muss der Transfer auf ein Bankkonto in der Schweiz vorgenommen werden?

Gesetzlich ist ein Transfer auf ein ausländisches Bankkonto möglich. Wir empfehlen jedoch ganz klar die Überweisung auf ein Konto in der Schweiz. Die Vorteile: tiefere Bankgebühren und viel weniger Formalitäten.

4 Wann ist der frühest mögliche Auszahlungszeitpunkt?

Für die Organisation der Barauszahlung benötigen wir von der bisherigen Wohnsitzgemeinde eine Abmeldebestätigung inkl. Abreisedatum. Die Auszahlung der Vorsorgegelder kann frühestens einen Tag nach dem Wegzugsdatum erfolgen.

5 Welche Auswirkungen hat das neue Scheidungsrecht auf Barauszahlungen?

Bei verheirateten Personen (bzw. eingetragener Partnerschaft) müssen zwingend sämtliche Auszahlungsformulare (auch im Pensionierungsalter) vom Ehepartner mitunterzeichnet werden. Aus Gründen der Sorgfaltpflicht verlangen heute alle Stiftungen beglaubigte Unterschriften.

6 Wie wird die Kapitalauszahlung im Ausland fiskalisch behandelt?

Die Besteuerung ist sehr unterschiedlich. Wir empfehlen immer, dieses Thema mit einem lokalen Steuerberater zu klären.

Lorena Simeon

seit zwei Jahren bei der PensExpert AG, zuständig für die Kundenbetreuung PensFree

Agenda

PensFlex

Rechnung Sparbeiträge 2017
Versand Juni / Juli 2017

PensFlex

Geschäftsbericht 2016
Aufschaltung Website Juni 2017
Versand Juni / Juli 2017

PensFlex

Freiwillige Einkäufe 2017
Jederzeit; aber spätestens bis
Mitte Dezember 2017

Pens3a

Jahresbeitrag 2017
Jederzeit; aber spätestens bis
Mitte Dezember 2017

PensCheck

Ausgabe Herbst 2017
Versand Dezember 2017

Weitere Kunden- und Partneranlässe

Lausanne: Hotel Palace
3. Oktober 2017, 10.30 – 14.00 Uhr

KONTAKT

Head Office:

■ PensExpert AG

Kauffmannweg 16 CH-6003 Luzern
Tel +41 41 226 15 15 Fax +41 41 226 15 10

Offices:

■ PensExpert AG

Steinenring 52 CH-4051 Basel
Tel +41 61 226 30 20 Fax +41 61 226 30 27

■ PensExpert SA

Avenue de Rumine 60 CH-1005 Lausanne
Tel +41 21 331 22 11 Fax +41 21 331 22 12

■ PensExpert AG

Tödistrasse 63 CH-8002 Zürich
Tel +41 44 206 11 22 Fax +41 44 206 11 21



info@pens-expert.ch
www.pens-expert.ch
pens-expert-blog.ch